

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	Ergänzung 249/2014-1
Stand	02.07.2014

Betreff 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende Satzung:

15. Satzung vom2014 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

Der Rat hat in seiner Sitzung am 02.07.2014 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17. Juli 1992 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 (Bürgerbeteiligung) erhält folgende Fassung:

„Der Rat unterrichtet die Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig über allgemein bedeutsame Planungsangelegenheiten und Vorhaben der Stadt Bornheim.

Dazu gehören wesentliche Inhalte der Stadtentwicklungsplanung, Rahmenpläne für die Gestaltung der Stadtteile, wesentliche Fragen des Stadtverkehrs sowie Planung, Errichtung, wesentliche Änderung oder Auflösung von öffentlichen Einrichtungen. Dabei sind Grundlagen, Ziele, Zweck, Auswirkungen, Alternativen und voraussichtliche Kostenbeteiligungen der Bürgerinnen und Bürger darzulegen.

Die Unterrichtung ist in der Regel so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht.“

2. § 5 Abs. 3 (Ausschuss für Bürgerangelegenheiten) erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin bestätigt dem Antragssteller / der Antragstellerin unmittelbar den Eingang und benennt den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten. Der Antragssteller / die Antragstellerin erhält spätestens zwölf Tage vor der Sitzung die Einladung sowie die seinen/ ihren Antrag betreffende Sitzungsvorlage des Ausschusses. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller / die Antragstellerin schriftlich über die abschließende Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden.“

3. § 5 Abs. 4 wird neu hinzugefügt

„Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten tagt nicht ausschließlich im Rathaus, sondern bei Bedarf an unterschiedlichen Orten im Stadtgebiet.“

4. Im § 7 Abs. 1 Nr.3 Satz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

5. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter / Stellvertreterinnen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.“

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„Jede Fraktion hat Anspruch auf pauschalen Ersatz der Auslagen in Höhe von monatlich 375,00 Euro. Pro Ratsmitglied erhöht sich dieser Anspruch um 30,00 Euro pro Monat. Über die Verwendung der Mittel ist ein jährlicher Nachweis mit Belegen zu führen, der vom Rechnungsprüfungsausschuss kontrolliert wird. Jede Fraktion hat darüber hinaus Anspruch auf ein ausgestattetes Büro mit Technik-Arbeitsplatz sowie nach Verfügbarkeit Anspruch auf die Nutzung von Sitzungsräumen im Rathaus.“

Artikel II

Die Änderungen der Hauptsatzung treten mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Zu Nr. 1:

Durch die weitergehende Formulierung des Absatzes 1 werden die bedeutsamen Planungsangelegenheiten und Vorhaben inhaltlich konkretisiert. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu Nr. 2:

Diese inhaltliche Änderung regelt den Verfahrensablauf bei der Eingabe von Anregungen und Beschwerden.

Zu Nr. 3:

Um eine zielorientierte und abschließende Lösung für Anregung und Beschwerden zu finden, kann es im Einzelfall erforderlich sein, den Dialog vor Ort zu führen.

Zu Nr. 4:

Die Anzahl der Fraktionssitzungen einschließlich der Arbeitskreissitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird je Teilnehmer auf 50 im Jahr beschränkt. Bislang lag die Beschränkung bei 30 Sitzungen im Jahr.

Zu Nr. 5:

Der Rat kann die Zahl der Stellvertreter des Bürgermeisters festsetzen. Derzeit sind zwei Stellvertreter vorgesehen. Die Zahl der Stellvertreter wird mit der Regelung auf drei Stellvertreter festgesetzt.

Zu Nr.6:

Gem. § 56 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW gewährt die Stadt den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung.

Über Art und Höhe der Fraktionszuwendungen entscheidet der Rat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Der monatliche Grundbetrag wird von bisher 150,00 EURO auf 375,00 EURO und der Anspruch je Ratsmitglied von bisher 22,50 EURO auf 30,00 EURO erhöht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die jährlichen Zuwendungen aus Haushaltsmitteln an die Fraktionen betragen zukünftig 48.780,00 EURO im Jahr.